

BDB

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. . LV NRW

Landtag NRW
 Herrn MdL Wolfgang Roeken
 Vorsitzender des Ausschuss Städtebau-
 und Wohnungswesen
 Platz des Landtags 1

11.11.2003/rd/rs/-

40190 Düsseldorf



Novellierung des Baukammergesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Roeken,

Ich persönlich fand es schade, dass Sie nicht an unserer Landesverbandstagung 2003 teilnehmen konnten. Die Diskussionen waren äußerst interessant und weiterführend. Ich habe jedoch Verständnis für Ihre Absage - gerade den Kommunalwahlen in NRW im kommenden Jahr und die entsprechende Aufstellung der Kandidaten/Innen und Positionierung der politischen Kräfte fällt eine gewichtige Bedeutung zu.

Ich möchte Sie über zwei Beschlüsse unserer diesjährigen Landesverbandstagung informieren und Sie bitten, uns in dem Bemühen zu unterstützen, die Novelle zum BauKaG doch noch in 2003 zu verabschieden. Die Bauschaffenden in unserem Land haben lange auf die Novelle des MSWKS warten müssen, das Parlament indes hat alles getan, um eine zügige Beratung zu gewährleisten.

Nunmehr sollte man auf der Zielgeraden nicht noch zusätzlichen Beratungsbedarf aufbauen.

Die Argumente zum BauKaG sind ausgetauscht, die letzten Abstimmungen hierzu zwischen den Fraktionen müssten doch eigentlich konsensfähig zu machen sein.

Unsere beiden Anträge zum BauKaG, die das einstimmige Votum der 150 Delegierten gefunden haben, darf ich Ihnen als Anlage übermitteln und darüber hinaus noch den Punkt der Kammerfähigkeit der Bauingenieure (§ 30 GE BauKaG) ansprechen:

Wenn man die Diskussionen verfolgt, sprechen Ihre Kollegen/Innen im Wissenschaftsausschuss über die neuen Studiengänge nur aus hochschulpolitischer Sicht, Sie und Ihre Kollegen/Innen im Städtebauausschuss müssen sich aber vor dem Hintergrund u.a. des Verbraucherschutzes mit der Frage der Kammerfähigkeit von Kurzzeitstudiengängen befassen - das sind zwei ganz unterschiedliche Themenbereiche.

Ich habe mir durch meinen Landesgeschäftsführer aus der Sitzung des Wissenschaftsausschusses vom 6.11.2003 berichten lassen, dass dort die Frage der Kammerfähigkeit keine Rolle gespielt hat - diese ist aber äußerst bedeutungsvoll u.a. im Hinblick auf die künftige Mitgliederstruktur der Baukammer und insbesondere auf die Verlässlichkeit der dort eingetragenen Bauingenieure - Stichwort Verbraucherschutz.

Bauingenieure aus Kurzzeit-Studiengängen dürfen keine Aufnahme in die Kammer finden.

Auch hier sind die Argumente ausgetauscht. Das aber nunmehr gar keine Festlegung in Bezug auf eine Mindestsemesterzahl erfolgen soll, öffnet für alle möglichen zeitlichen Konstellationen von Studiengängen die Türen der Baukammer - ich bezweifle, dass dies Wille der Politik in unserem Land ist.

Ich würde mich freuen, sehr geehrter Herr Roeken, wenn wir hierüber nochmals vor den abschließenden Beratungen ins Gespräch kommen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
BDB Landesverband NW

Dipl.-Ing. Robert Dorff
Landesvorsitzender

Antrag 2

anlässlich der Mitgliederversammlung 2003

Antragsteller:**Geschäftsführender Landesvorstand**

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen:

Die Mitgliederversammlung fordert alle parlamentarischen Kräfte im Landtag NRW auf, für eine zügige Verabschiedung des Baukammergesetzes in 2003 Sorge zu tragen.

Begründung:

Die Beratungen zum Baukammergesetz ziehen sich auf ministerieller Ebene bereits seit 5 Jahren hin. Seit dem Frühjahr 2003 liegt der GE der Landesregierung dem Plenum zur Beratung vor. Die rd. 50.000 Architekten und Bauingenieure in NRW benötigen aber schnellstmöglich Klarheit darüber, wie sich künftig ihre jeweilige Beziehung zur jeweiligen Baukammer in welchem rechtlichen Rahmen darstellt.

Viele Büros benötigen vor dem Jahreswechsel bspw. Sicherheit darüber, ob sie GmbHs gründen oder Haftungsbeschränkungen bei Partnerschaftsgesellschaften festlegen können etc.

Abstimmungsergebnis:**Einstimmig beschlossen!**

Antrag 3

anlässlich der Mitgliederversammlung 2003

Antragssteller:**Geschäftsführender Landesvorstand**

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen:

Der BDB fordert das Parlament auf, bei der Novellierung des BauKaG die Möglichkeit gemischter GmbHs von freischaffenden Architekten und Beratenden Ingenieuren zu ermöglichen (50:50 GmbHs).

Begründung:

Die jetzige vorgesehene Regelung verhindert einen Zusammenschluss der o.a. freischaffend tätigen Berufsgruppen in einer GmbH. Im Rahmen des Hearings haben Experten überzeugend verdeutlicht, dass das unabhängige Tätigsein von Beratenden Ingenieuren auch in 50:50 GmbHs gewährleistet ist.

Viele Büros in NRW warten auf eine pragmatische Regelung für gemischte GmbHs.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen!